

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 7. August 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0358-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5314/J betreffend "die Kreditaffäre rund um die Sozialbau AG und die SPÖ", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juni 2015 an mich richteten, stelle ich fest:


Antwort zu den Punkten 1 bis 7 der Anfrage:

Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) liegt gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG bei den Landes-Aufsichtsbehörden. Daher stellen diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts dar.

Unbeschadet dessen ist festzuhalten, dass die im WGG enthaltenen persönlichen Zuverlässigkeitskriterien ("Fit & Proper" sowie "Compliance") für Organwalter in gemeinnützigen Bauvereinigungen, wie bereits im Ministerrat mit Vortrag vom 24. März 2015 angekündigt, sowohl für gemeinnützige Mutterunternehmen als auch deren gewerbliche Tochtergesellschaften gesetzlich adaptiert werden sollen.

Die Zulässigkeit von Rechtsgeschäften einer gemeinnützigen Bauvereinigung mit u.a. Personen, die dem Vorstand (der Geschäftsführung) angehören, ist in § 9a WGG geregelt. Mit im Sinn des § 9 Abs. 1 WGG "unbelasteten" Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitgliedern (keine Angehörigen des Baugewerbes i.w.S.) dürfen Rechtsgeschäfte - bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit - grundsätzlich nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss mit Dreiviertel-Mehrheit zugestimmt hat. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen unterliegt der Aufsicht der Länder.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-08-07T09:50:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	eczZjXXhlsnkyzGbYXEHmlAwrlxylLD4sMOzHY1Up73/FrsZQY9KwEKVTHRlhc8jJwNAURjKCP96AwBTKLUTHbFOEHW1dx75GXcC19Y44Xy+9YeZ8EiKRavtLMPzrXxP6dXthHEJT1NFo1GoFxs21pfQ3LJyf3Nkzk6RKJH580CeYe3YDIEedoEwKFAstgxFZ/+gsxC62qdpOqu9o56rAf38i6fmlL8N9opmJ/BdZiUYZudBiVusBfFVnCTaUimVY7Vdc8eka29g3jk6zU4dNhOro4Ed3AsFYiXSYDz90rxRuf/S6TKBrTIBhd0fE+Wfn61PS83JjAmXgqWkyggl++w==	

